

457
457

Exemplar der Gemeinde

3



Stadt Zürich Bauamt I
Stadtplanungsamt

Kreis 10



Genehmigt,
Zürich, den **4. Juni 1986**
IM NAMEN DES STADTRATES
der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

[Handwritten signatures]

Quartierplan

Kürberghang Nr. 457

Ausschreibung:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

20. Juni 1986

Beschluss Nr. 3153

Datum: 25. Okt. 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]



Generelles Projekt

Baulinienplan

Bearb. Pa	Gepr. Ku	Form. 75/126	Dat. 21. Febr '86	Mst. 1:500
ACSS AG		BERATENDE INGENIEURE FÜR PLANUNG, PROJEKTIERUNG, BAULEITUNG, EXPERTISEN	Rev. A: 3. April 86	AUFTRAGS-NR
HANS ALTORFER		GUBELSTRASSE 28 8050 ZUERICH 01 312 70 00		2680
ALDO COGLIATTI				PLAN-NR.
MAX SCHELLENBERG				
PETER STEBLER				
DIPL. ING. ETH, SIA ASIC				1 ^a . 7

457/800



Stadt Zürich

Hochbaudepartement

Amt für Siedlungsplanung und Städtebau
Abteilung Quartierpläne



Genehmigt,
Zürich, den 25. OKT. 2000
IM NAMEN DES STADTRATES
der Stadtpräsident: der Stadtschreiber

[Handwritten signature]

Kreis 10 Höngg

Quartierplan

Nr. 457 Kürberghang

Gebiet zwischen Emil Klöti-Strasse, südöstliche Grenze der Parzellen Kat.-Nrn. 8001, 7562, 7553, Jacob Burckardt-Strasse, südliche Grenze Im Maas und Flurweg Kat.-Nr. 4412, Gsteigstrasse

Situation 1 : 500

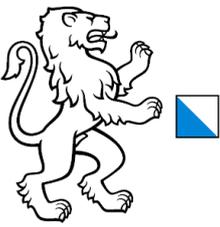
Generelles Projekt

proj. Werkleitungen

Beschluss des Stadtrates Nr. 1798 vom 25. Oktober 2000
Ausschreibung in den Amtsblättern am 10. November 2000
Von der Baudirektion genehmigt mit Beschluss Nr. 166 vom 20. Feb. 2001

Ch. Zimmerhald

Bearb. PM	Gepr. Ku	Form. 86/133	Dat. Juni 97	Mst. 1 : 500
DIPL. BAUINGENIEURE SIA ASIC GÜBELSTRASSE 28 8050 ZUERICH Tel. 01/312 7000 Fax. 01/311 60 97			Rev.	AUFTRAGS-NR.
			29.3.98	1297
			1.12.98	PLAN-NR.
			18.8.00	1/2 /4



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.190 RRB 1989/3153**

Titel **Amtlicher Quartierplan**

Datum 25.10.1989

P. 1221–1222

[p. 1221] Am 25. August 1989 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1408 vom 4. Juni 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 457 Kürberghang.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Juni 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind vier Rekurse erhoben worden, wovon zwei nach gegenseitiger Einigung der Beteiligten zurückgezogen wurden. Die verbleibenden zwei Rekurse wurden mit Entscheid // [p. 1222] der Baurekurskommission 1 vom 25. November 1988 abgewiesen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

In seinem Genehmigungsgesuch weist der Stadtrat von Zürich darauf hin, dass die Vorlage für die neue Bau- und Zonenordnung in beiden dem Gemeinderat vorliegenden Varianten für einen Teil des Quartierplangebiets Freihaltezone vorsieht. Der Stadtrat von Zürich ersucht den Regierungsrat, das Genehmigungsverfahren so lange zu sistieren, bis über die Zonenzuteilung entschieden sei, da das Erschliessungskonzept in Frage gestellt sei und damit zum Teil auch die Neuzuteilung der Baugrundstücke.

Die vorgesehene Freihaltezone umfasst den durch die Strassen B und H, den Fussweg G und die Appenzellerstrasse begrenzten nordöstlichen Teil des Quartierplans Kürberghang bis zur Emil Klöti-Strasse.

Das ganze Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Emil Klöti-Strasse, im Südosten durch die Kürbergstrasse, die Strasse Im Maas und den Fussweg Kat.-Nr. 4412 sowie im Nordwesten durch die Gsteigstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Kanalisationsprojekts sowie innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Das Quartierplanverfahren wurde bereits im Jahre 1972 eingeleitet. Ungefähr die Hälfte des gesamten Gebiets wird auch gemäss neuem Zonenplanentwurf überbaubar bleiben. Es ist zurzeit nicht absehbar, bis wann die neue Zonenordnung mit dem Erlass einer Freihaltezone rechtskräftig werden wird. Der Stadtrat von Zürich wird in dem von der neuen Zonenordnung betroffenen Teilgebiet Bauvorhaben gemäss § 234 PBG zu beurteilen bzw. zu verweigern haben. Es geht aber nicht an, das zur Genehmigung vorliegende Quartierplanverfahren Nr. 457 Kürberghang zu sistieren und damit den von der allfälligen Umzonung in die Freihaltezone nicht betroffenen Grundeigentümern jede bauliche Möglichkeit auf unbestimmte Zeit zu nehmen. Für eine solche Massnahme fehlt dem Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage. Gemäss § 159 PBG hat die Genehmigung eines Quartierplans in der Regel innert zwei Monaten zu erfolgen. Es muss deshalb dem Stadtrat von Zürich bzw. den betroffenen Grundeigentümern



anheimgestellt werden, in welchen Teilen, nach erfolgter Genehmigung, der Quartierplan baulich vollzogen werden soll. Der mit der Genehmigung des Quartierplans verbundene Eigentumsübergang nach § 160 PBG präjudiziert hingegen eine spätere Umzonung nicht.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen und die bestehende Bläsi-Strasse sowie die von der Gsteigstrasse abzweigende Strasse B mit den daran angeschlossenen Stichstrassen A, C und H. Ausgehend von der Gsteigstrasse, wurde ferner noch der Zugangsweg D ausgeschieden. Dieses Strassennetz wird ergänzt durch die Fusswege E, F, G sowie den Müesliweg.

Die an den Quartierstrassen mit 15 bis 20 m und an den Fusswegen mit 9 bis 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Emil Klöti-Strasse, der Gsteigstrasse und der Strasse Im Maas eingetragenen bestehenden Baulinien werden im Bereich der Einmündungen der Quartierplanstrassen und -wege geöffnet und sind im übrigen richtig übernommen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen - soweit ersichtlich nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 1408 des Stadtrates von Zürich vom 4. Juni 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 457 Kürberghang wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017*]